

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kretz
vom 24.01.2019**

Der Ortsgemeinderat von Kretz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1.) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- 2.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 13.02.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.10.2012 außer Kraft.

56630 Kretz, 24.01.2019

Ortsgemeinde Kretz

gez.
Uenzen
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Es werden folgende Gebühren erhoben.

	EUR
I. Für Grabherstellung, Benutzung der Leichenhalle und für Umbettungen	
1. a) Für das vorübergehende Einstellen der Leiche eines Einwohners in der Leichenhalle je angefangener Tag	20,00
b) bei einer Urne je angefangener Tag	15,00
2. Für die Bestattung (Grabherrichtung)	
a) eines Erwachsenen oder eines Kindes ab 5 Jahren	200,00
b) bei der Belegung der 2. oder jeder weiteren Grabstelle in einem Familiengrab	220,00
c) eines Kindes unter 5 Jahren bzw. einer Frühgeburt	90,00
d) bei einer Urnenbeisetzung	120,00
 Beerdigungen an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen werden nicht durchgeführt.	
3. Für die Umbettung	
a) bei einer Liegezeit bis zu 10 Jahren	560,00
b) bei einer Liegezeit über 10 Jahren	290,00
c) einer Urne	170,00

Für die Leichen von Kindern unter 5 Jahren und für Frühgeburten wird in jedem Falle die Hälfte der vorstehenden Sätze erhoben.

II. Erwerb des Nutzungsrechtes an Einzelgräbern

Die Gebühren für die Überlassung von Einzelgräbern betragen:

- | | |
|---|--------|
| a) für Erwachsene oder Kinder ab 5 Jahren | 170,00 |
| b) für Kinder unter 5 Jahren | 90,00 |

Die Dauer der Überlassung von Gräbern beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) für Erwachsene oder Kinder ab 5 Jahren | = 25 Jahre |
| b) für Kinder unter 5 Jahren | = 20 Jahre |

III. Erwerb des Nutzungsrechtes an Familiengräbern	EUR	EUR
1. Für den Erwerb eines Eigengrabes auf 25 Jahre je Grabstelle		290,00
2. Für die Angleichung der Zeit des Nutzungsrechts an die Ruhensfrist des Letztverstorbenen nach § 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung bei Familiengräbern für jede Grabstelle innerhalb eines Grabes für jedes Jahr, wobei Teile von Jahren als volles Jahr angerechnet werden:		11,60
 IV. Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern / Urnenreihengräbern und Rasengrabstätten		
1. Für den Erwerb einer Urnen-Wahlgrabstelle mit der Möglichkeit zur Beisetzung von 4 Urnen		210,00
2. Für die Angleichung der Zeit des Nutzungsrechtes an die Ruhensfrist des Letztverstorbenen für jedes Jahr, wobei Teile von Jahren als volles Jahr gerechnet werden		8,40
3. Für den Erwerb einer Urnen-Wahlgrabstelle mit der Möglichkeit zur Beisetzung von 2 Urnen		130,00
4. Für die Angleichung der Zeit des Nutzungsrechtes an die Ruhensfrist des Letztverstorbenen für jedes Jahr, wobei Teile von Jahren als volles Jahr gerechnet werden		5,20
5. Für den Erwerb eines anonymen Urnenreihengrabes		200,00
6. Für den Erwerb eines einstelligen Urnenreihengrabes		130,00
7. Für den Erwerb einer Rasengrabstätte / Urne		500,00
8. Für den Erwerb einer Rasengrabstätte / Sarg		750,00
9. Für den Erwerb eines Baumgrabes / Urne		500,00

Einwohner der Ortsgemeinde

Als Einwohner der Ortsgemeinde Kretz gelten auch diejenigen Verstorbenen, die bei ihrem Tode auswärts in einem Heim oder einem Privathaushalt zur Pflege untergebracht waren und vorher ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Ortsgemeinde Kretz hatten.

VI. Sonstige Gebühren

Für die Reinigung bei Vorname von Leichenöffnungen in der Leichenhalle

220,00

VII. Bei Umbettungen ist wie folgt zu verfahren:

Erfolgt lediglich die Ausgrabung einer Leiche/Urne und die erneute Beisetzung auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde, so sind die Umbettungsgebühren gemäß Abschnitt I, Ziffer 3, zu entrichten.

Erfolgt die Umbettung innerhalb des Friedhofes der Ortsgemeinde Kretz, sind neben den erwähnten Umbettungsgebühren auch die Bestattungsgebühren nach Abschnitt I, Ziffer 2, zu erheben.

VIII. Vorzeitige Beendigung der Nutzungszeit

Wird eine Grabstelle vor Ablauf der 20- bzw. 25-jährigen Nutzungsfrist infolge Umbettung einer Leiche/Urne aufgegeben oder endet das Nutzungsrecht auf eine andere Weise nach der Friedhofsordnung, so hat der Erwerber keinen Anspruch auf Rückerstattung der an den Friedhofseigentümer gezahlten Nutzungsgebühr.